

Vertragsunterlagen zu Ihrer Hausratversicherung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2–3
Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung	4–5
Hinweise zum Datenschutz	5–6
Hinweise zur Vermittlervergütung	6
Leistungsübersicht für den OPTIMAL- und BASIS-Tarif	7–8
Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	9
Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017)	10–27
Klauseln zu den VHB 2017	27

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WGV-Versicherung AG
Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalles.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung,
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer),
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören,
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion/Verpuffung, Implosion, Nutzwärmeschäden, Überspannung durch Blitz, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat,
- ✓ Leitungswasser,
- ✓ Sturm/Hagel.

Sie können den Versicherungsschutz – je nach Produktlinie – bedarfsgerecht um folgende Bausteine ergänzen:

- Fahrraddiebstahl: Einfacher Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern sowie nicht versicherungspflichtigen E-Bikes und Pedelecs.
- Weitere Elementargefahren: Das sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung/Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- Diebstahl Plus: z.B. Trickdiebstahl, Taschendiebstahl, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch und Diebstahl versicherter Sachen am Arbeitsplatz.
- Wohnen Plus: z.B. Inhalt von Bankschließfächern und Sportgeräte, die dauernd außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden.
- Reise Plus: Schutz für persönliche Gegenstände, die Sie während Ihrer Reise mitführen, z. B. gegen Diebstahl oder mutwillige Beschädigung durch Dritte.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens infolge eines Versicherungsfalles.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind beispielsweise die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
- ✓ Aufräumungskosten,
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten,
- ✓ Hotelkosten,
- ✓ Transport- und Lagerkosten,
- ✓ Bewachungskosten,
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden und Nässeschäden,
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen,
- ✓ Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten,
- ✓ Kosten für die Befüllung von Aquarien und Wasserbetten.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen. Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören z. B.:
- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt,
- ✗ das Gebäude selbst, in dem sich der Hausrat befindet,
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger,
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.
- ✗ Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Wartezeit im Rahmen der weiteren Elementargefahren für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau, denen die Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern zugrunde liegt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:
- ! Krieg,
- ! innere Unruhen,
- ! Kernenergie,
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.
- ✓ Zum Versicherungsort zählen auch privat genutzte Nebengebäude auf demselben Grundstück und Garagen, die sich in der Nähe befinden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns dies mitteilen, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Wann Sie weitere Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Ihr Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland oder vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung – ergeben.

A. Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift, vertretungsberechtigte Personen

Ihr Versicherer ist die
WGV-Versicherung AG
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: hus-vertrag@wgv.de
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 7479
Sitz: Stuttgart

Vertretungsberechtigte Personen:
Vorstand: Dr. Klaus Brachmann (Vorsitzender)
Dr. Jochen Kriegmeier
Dr. Frank Welfens

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Roger Kehle, Präsident des
Gemeindetags Baden-Württemberg

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach-, Rechtsschutz- und Krankenzusatzversicherung

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Für das Versicherungsverhältnis in der Hausratversicherung gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) und die vereinbarten Klauseln zur Hausratversicherung sowie etwaige besondere Vereinbarungen, die gesetzlichen sowie die nachstehenden Bestimmungen und Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

Im Rahmen der Hausratversicherung besteht Versicherungsschutz für den gesamten Hausrat zum Wiederbeschaffungspreis. Als Hausrat gelten alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen. Wertsachen einschließlich Bargeld sind bis zu bestimmten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

Die Hausratversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden durch Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub und den Versuch einer solchen Tat, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung der Hausratversicherung verweisen wir auf die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) und die vereinbarten Klauseln sowie etwaige besondere Vereinbarungen, die gesetzlichen sowie die nachstehenden Bestimmungen und Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

4. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, zusätzliche Kosten

Die Angaben zur Beitragshöhe und die Zahlweise ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Tarifauskunft. Die gesetzliche Versicherungssteuer ist in den Beiträgen enthalten.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Fälligkeit des Erstbeitrags:

Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Zahlweise der Folgebeiträge:

zum 01.01. jährlich im Voraus
oder
zum 01.01. und 01.07. halbjährlich im Voraus
oder
zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. vierteljährlich im Voraus.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ziehen wir den Beitrag von Ihrem Konto mittels Lastschrift ein, ansonsten müssen Sie den Beitrag überweisen.

6. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informationen beträgt vier Wochen.

7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Versicherungsnehmers und die Übersendung des Versicherungsscheins durch den Versicherer.

Die Versicherung beginnt entsprechend Ihrer Angabe im Antrag, sofern dieser unverändert angenommen wird, frühestens aber am Tag nach Antragseingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag zwei Wochen gebunden.

8. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

WGV-Versicherung AG
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: hus-vertrag@wgv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

1/360 der Jahresprämie gemäß Tarifauskunft
(bei jährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/180 der Halbjahresprämie gemäß Tarifauskunft
(bei halbjährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/90 der Vierteljahresprämie gemäß Tarifauskunft
(bei vierteljährlicher Prämienzahlung)

multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

9. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrags

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) bzw. dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

10. Angaben zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

12. Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

13. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben Zugang zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V.

Sitz: Leipziger Straße 121
10117 Berlin

Anschrift: Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

sofern Sie Verbraucher sind und nicht gleichzeitig in derselben Sache ein Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vor Gericht anhängig ist. Zur Teilnahme an diesem Verfahren sind wir verpflichtet.

Als Versicherer ist für uns eine Entscheidung des Versicherungsombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR verbindlich; darüber hinaus darf der Versicherungsombudsmann bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

14. Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

– Bereich Versicherungsaufsicht –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

B. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., WGV-Versicherung AG und WGV-Lebensversicherung AG - im Folgenden wgv Versicherungen - und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

wgv Versicherungen
70164 Stuttgart
Telefon: 0711 1695-1500
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: kundenservice@wgv.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@wgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.wgv.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den wgv Versicherungen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der wgv Versicherungen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellt Ihnen dieser hier <http://de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/>, <https://www.es-rueck.de/datenschutz-es>, <http://www.drswiss.ch/de/home.aspx>, <https://www.deutscherueck.de/> und www.devk-rueck.de/ zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.wgv.de/docs/rechtliches/liste_personenversicherung.pdf entnehmen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Königstr. 10a
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 615541-0
Telefax: 0711 615541-15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf den folgenden Internetseiten: <http://www.informa-his.de>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur infocore Consumer Data GmbH im Sinne des Artikel 14 DSGVO, das heißt Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, kann in einzelnen Fällen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags entschieden werden.

C. Hinweise zur Vermittlervergütung

Die selbstständigen Vermittler der wgv erhalten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen eine Kombination aus einer erfolgsunabhängigen und einer erfolgsabhängigen Vergütung (Provision); diese ist in der Versicherungsprämie

enthalten. Die Vergütung der Mitarbeiter der wgv ist unabhängig vom Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrags, also erfolgsunabhängig.

D. Leistungsübersicht

In der Hausratversicherung bieten wir Ihnen die Tarife **OPTIMAL** und **BASIS** an. Nachfolgend haben wir Ihnen die wesentlichen Leistungsunterschiede dargestellt. Die Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen maßgebend.

Leistungen	OPTIMAL-Tarif	BASIS-Tarif
Versicherte Gefahren		
Rauch-, Ruß-, Seng- und Schmorschäden	✓	—
Schäden an Gefriergut durch Blitzschlag oder unvorhergesehenen Stromausfall	✓	—
Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen	✓	—
Überschalldruckwellen	✓	—
Schäden an der Wäsche durch defekte Waschmaschine	✓	—
Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren, Schäden durch Zisternenwasser	✓	—
Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen, weltweit (ohne Wertsachen und elektronische Geräte)	✓	—
Einfacher Diebstahl von elektrischen Geräten (z. B. Waschmaschine/Trockner) aus Gemeinschaftsräumen	✓	—
Einfacher Diebstahl folgender Sachen vom Versicherungsgrundstück: – Gartenmöbel, -geräte, -grill, -skulpturen, -roboter – Zierbrunnen, Sonnenschirme und nicht permanent angebrachte Sonnensegel – Wäschespinnen und Wäsche/Kleidung auf der Leine – Kinderspiel- und Sportgeräte (z. B. Trampoline und Kickboards) – Planschbecken und Aufstellpools mit Poolzubehör – Kleinvieh, Streu- und Futtermittel – Antennen	✓	—
Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen, Rollatoren und Krankenfahrstühlen	✓	—
Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern	✓ (max. 1.000 Euro für Wertsachen und elektronische Geräte)	—
Versicherte Sachen		
Wertsachen (insgesamt)	bis 45% der Versicherungssumme (Erhöhung gegen Mehrbeitrag)	bis 20% der Versicherungssumme
Bargeld (außerhalb Wertschutzschrank)	max. 3.000 Euro	max. 1.500 Euro
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere (außerhalb Wertschutzschrank)	max. 10.000 Euro	max. 3.000 Euro
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Armband- und Taschenuhren mit einem Einzelwert von über 1.000 Euro sowie alle Sachen aus Gold oder Platin (außerhalb Wertschutzschrank)	max. 30.000 Euro	max. 20.000 Euro
Handelswaren und Musterkollektionen	max. 10.000 Euro	—
Versicherte Kosten		
Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise (bei einer Schadenhöhe über 5.000 Euro)	✓	—
Telefonmissbrauch bei Einbruch/Raub (Festnetz)	✓	—
Mehrkosten für Gas, Wasser, Heizöl und Brennholz nach einem Schaden	✓	—
Hausrat- und Gebäudebeschädigungen durch Rettungskräfte (z. B. bei Fehlalarm des Rauchmelders)	✓	—
Hotelkosten	bis zur Wiederherstellung, max. 200 Euro/Tag	bis 100 Tage, max. 100 Euro/Tag
Transport- und Lagerkosten	bis 365 Tage	bis 100 Tage
Bewachungskosten	bis 14 Tage	bis 3 Tage
Sachverständigenkosten (bei einer Schadenhöhe über 25.000 Euro)	max. 20.000 Euro	—
Datenrettungskosten	max. 4.000 Euro	—
Umzugskosten nach einem Schaden	max. 3.000 Euro	—

Leistungen	OPTIMAL-Tarif	BASIS-Tarif
Versicherte Kosten		
Mehrkosten für die Modernisierung von Haushaltsgeräten	max. 1.000 Euro	—
Kosten für die Unterbringung, Behandlung und Bestattung von Haustieren nach einem Versicherungsfall	max. 1.000 Euro	—
Erstattung persönlicher Auslagen (ab einer Schadenhöhe von 5.000 Euro)	max. 500 Euro	—
Kosten für Schäden durch wildelebende Tiere	✓	—
Weitere Leistungen		
Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	✓	max. 5.000 Euro
Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls	✓	—
Vorsorgeversicherung	bis 20% der Versicherungssumme	bis 10% der Versicherungssumme
Vorsorgeversicherung für Kinder (eigene Wohnung der Kinder nach Auszug innerhalb Deutschlands)	bis 12 Monate	bis 12 Monate
Außenversicherung	bis 20% der Versicherungssumme, max. 20.000 Euro für 6 Monate	bis 10% der Versicherungssumme, max. 10.000 Euro für 3 Monate
Transportmittelunfall	✓	—
Anzeigepflicht bei Unbewohntsein ab dem	181. Tag	61. Tag
Ergänzungsmöglichkeiten		
Diebstahl Plus	Einschluss gegen Mehrbeitrag	—
Reise Plus	Einschluss gegen Mehrbeitrag	—
Wohnen Plus	Einschluss gegen Mehrbeitrag	—
Erweiterte Elementargefahren	Einschluss gegen Mehrbeitrag	Einschluss gegen Mehrbeitrag
Fahrraddiebstahl	Einschluss gegen Mehrbeitrag	Einschluss gegen Mehrbeitrag

✓ versichert — nicht versichert

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?</p> <p>2. Welche generellen Ausschlüsse gibt es?</p> <p>3. Was ist unter Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Erweiterungen gelten im OPTIMAL-Tarif? Welche Schäden sind nicht versichert?</p> <p>4. Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder dem Versuch einer solchen Tat zu verstehen? Wie kann Fahrraddiebstahl versichert werden? Welche Erweiterungen gelten im OPTIMAL-Tarif? Welche Schäden sind nicht versichert?</p> <p>5. Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?</p> <p>6. Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?</p> <p>7. Was ist wo versichert (Versicherungsort)? Für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?</p> <p>8. Was gilt für Hausrat außerhalb des Versicherungsorts (Außenversicherung)?</p> <p>9. Welche Kosten sind versichert?</p> <p>10. Was ist unter Versicherungswert und unter Versicherungssumme zu verstehen?</p> <p>11. Wie kann der Beitrag angepasst werden?</p> <p>12. Was gilt bei einem Wohnungsverwechsel?</p> <p>13. Wie berechnet sich die Entschädigung und was gilt bei Unterversicherung?</p> <p>14. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen?</p> <p>15. Wann wird die Entschädigung fällig und wie wird sie verzinst?</p> <p>16. Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?</p> <p>17. Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?</p> <p>18. Was sind besondere gefahrerhöhende Umstände?</p> <p>19. Was gilt bei wiederherbeigeschafften Sachen?</p> <p>20. Welche Erweiterungen bietet der Baustein Diebstahl Plus?</p> <p>21. Welche Erweiterungen bietet der Baustein Wohnen Plus?</p> <p>22. Welche Erweiterungen bietet der Baustein Reise Plus?</p> <p>23. Wann beginnt der Versicherungsschutz?</p> <p>24. Wie ist die Beitragszahlung geregelt? Wie lang ist die Versicherungsperiode?</p> <p>25. Was gilt für den Erst- oder Einmalbeitrag? Welche Folgen ergeben sich aus der verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung?</p> <p>26. Was gilt für den Folgebeitrag? Welche Folgen ergeben sich aus der verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung?</p> <p>27. Was gilt, wenn das Lastschriftverfahren vereinbart ist?</p> <p>28. Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?</p> <p>29. Wann beginnt und endet der Vertrag?</p> <p>30. Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?</p> <p>31. Welche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters gelten bis zum Vertragsschluss?</p> <p>32. Was gilt bei Gefahrerhöhung?</p> <p>33. Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?</p> <p>34. Kann es eine Deckungslücke bei Versichererwechsel geben?</p> <p>35. Was gilt bei Überversicherung?</p> <p>36. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung oder mehreren Versicherern?</p> <p>37. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?</p> <p>38. Welche Aufwendungen werden ersetzt?</p> <p>39. Wie gehen Ersatzansprüche über?</p> <p>40. Wann besteht aus besonderen Gründen keine Leistungspflicht?</p> | <p>41. Was ist bei Erklärungen und Anzeigen zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift oder des Namens des Versicherungsnehmers?</p> <p>42. Was umfasst die Vollmacht des Versicherungsvertreters?</p> <p>43. Was gilt für Repräsentanten?</p> <p>44. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?</p> <p>45. Welcher Gerichtsstand gilt?</p> <p>46. Welches Recht ist anwendbar?</p> <p>47. Was ist bei Embargos zu beachten?</p> |
|--|--|
-
- | |
|--|
| <p>1. Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?</p> <p>Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen (Ziffer 7.2), die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:</p> <p>1.1 Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs auch Rauch- und Rußschäden, Seng- und Schmor-schäden, Schäden an Gefriergut, Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Überschalldruckwellen, Schäden an der Wäsche durch defekte Waschmaschine;</p> <p>1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;</p> <p>1.3 Leitungswasser;</p> <p>1.4 Naturgefahren:</p> <p>1.4.1 Sturm, Hagel;</p> <p>1.4.2 sofern gesondert vereinbart - weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung/Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch).</p> <p>2. Welche generellen Ausschlüsse gibt es?</p> <p>2.1 Ausschluss Krieg</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p> <p>2.2 Ausschluss innere Unruhen</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p> <p>2.3 Ausschluss Kernenergie</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p> <p>3. Was ist unter Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Erweiterungen gelten im OPTIMAL-Tarif? Welche Schäden sind nicht versichert?</p> <p>3.1 Brand</p> <p>Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>3.2 Nutzwärmeschäden</p> <p>Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.</p> <p>3.3 Blitzschlag</p> <p>Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>3.4 Überspannung durch Blitz</p> <p>Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.</p> |
|--|

- 3.5 Explosion/Verpuffung**
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
Versichert sind auch Schäden durch Explosionen von Blindgängern aus vergangenen Kriegen. In diesem Zusammenhang findet der Ausschluss nach Ziffer 2.1 keine Anwendung.
- 3.6 Implosion**
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 3.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung**
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- 3.8 Erweiterungen im OPTIMAL-Tarif**
- 3.8.1 Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs** leistet der Versicherer Entschädigung für:
- 3.8.1.1 Rauch- und Rußschäden**
Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch entstehen. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.
- 3.8.1.2 Seng- und Schmorschäden**
Seng- oder Schmorschäden sind durch Hitzeeinwirkung örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfärbung der versengten/verschmorten Sachen sichtbar werden.
- 3.8.1.3 Schäden an Gefriergut**
Der Versicherer leistet Entschädigung für an Gefriergut verursachte Schäden, die als Folge einer Überspannung durch Blitzschlag oder durch eine unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr (z. B. Stromnetzausfall) entstehen. Der Stromnetzausfall muss vom Stromanbieter bzw. Netzbetreiber dokumentiert sein.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf Schäden durch technische Defekte, gewöhnliche Abnutzung und Verschleiß der Tiefkühlanlage, Bedienungsfehler und angekündigte Stromabschaltungen.
- 3.8.1.4 Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen**
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch den Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung. Diese dürfen dabei nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gelenkt werden. Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsorts (Ziffer 7.3) befinden.
- 3.8.1.5 Überschalldruckwellen**
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch eine Überschalldruckwelle. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
- 3.8.1.6 Wäsche in der Waschmaschine**
Der Versicherer leistet Entschädigung für Wäsche, die infolge einer defekten Waschmaschine beschädigt oder zerstört wurde.
- 3.8.2 Bei Vereinbarung des BASIS-Tarifs** leistet der Versicherer keine Entschädigung für:
- Rauch- und Rußschäden, soweit diese nicht Folge eines versicherten Schadens nach Ziffer 3.1 sind;
 - Seng- und Schmorschäden, soweit diese nicht Folge eines versicherten Schadens nach Ziffer 3.1 sind;
 - Schäden an Gefriergut, soweit diese nicht Folge eines versicherten Schadens nach Ziffer 3.1 sind;
 - Schäden durch den Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen nach Ziffer 3.8.1.4;
 - Schäden durch Überschalldruckwellen nach Ziffer 3.8.1.5;
 - Schäden an Wäsche in der Waschmaschine nach Ziffer 3.8.1.6.
- 3.9 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind
- 3.9.1** Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 3.9.2** Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Ziffer 3.1 sind.
- 4. Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder dem Versuch einer solchen Tat zu verstehen? Wie kann Fahrraddiebstahl versichert werden? Welche Erweiterungen gelten im OPTIMAL-Tarif? Welche Schäden sind nicht versichert?**
- 4.1 Einbruchdiebstahl**
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
- 4.1.1** in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- 4.1.2** in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (Ziffer 4.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- 4.1.3** aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- 4.1.4** in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 4.3.1.1 oder 4.3.1.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- 4.1.5** mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Ziffer 4.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- 4.1.6** in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- 4.1.7** Kraftfahrzeuge stellen kein Behältnis im Sinne der Versicherungsbedingungen dar.
- 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch**
Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub liegt vor, wenn der Täter auf eine der in den Ziffern 4.1.1, 4.1.5 oder 4.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Dies gilt auch, wenn sich der Täter in den Versicherungsort eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.
- 4.3 Raub**
- 4.3.1** Raub liegt vor, wenn
- 4.3.1.1** gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszu-schalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- 4.3.1.2** der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- 4.3.1.3** dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 4.3.2** Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- 4.3.3** Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach Ziffer 4.3.1 verübt wurden.

- 4.4 Fahrraddiebstahl – sofern im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart**
Fahrraddiebstahl kann nur gegen Mehrbeitrag gesondert versichert werden. Voraussetzung ist die gesonderte Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein.
- 4.4.1 Leistungsversprechen und Definitionen**
Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Fahrrädern gleichgestellt sind nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs.
Ersetzt werden auch lose mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die dem regelmäßigen Gebrauch des Fahrrads dienen, wenn diese gemeinsam mit dem Fahrrad gestohlen werden. Fahrradanhänger, Sattel und Laufräder sind auch dann versichert, wenn sie nicht gemeinsam mit dem Fahrrad gestohlen werden.
- 4.4.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad in verkehrsüblicher Weise durch ein Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.
- 4.4.3 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Ziffer 4.4.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Ziffer 33. beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 4.4.4 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen**
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme (Ziffer 10.2) für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
- 4.5 Erweiterungen im OPTIMAL-Tarif**
- 4.5.1 Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs** leistet der Versicherer Entschädigung für:
- 4.5.1.1 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen**
- 4.5.1.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Diebstahl, die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Aufbrechen von
- einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers;
 - einer in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gegen Einbruchdiebstahl gesicherten und verschlossenen Kfz-Dachbox;
 - einem durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossenen Innenraum eines Wassersportfahrzeugs.
- Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen o. Ä. reicht nicht.
- 4.5.1.1.2 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen (Ziffer 14.1.1) sowie für Foto-, Film- und Videogeräte, Telefone, EDV-Geräte oder sonstige elektronische Geräte jeweils einschließlich Zubehör.
- 4.5.1.1.3 Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die während des Zeltens oder Campings eintreten.
- 4.5.1.2 Einfacher Diebstahl von elektrischen Geräten, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Wäsche und Kleidung, Kinderwagen, Rollatoren und Krankenfahrrädern**
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl von
- 4.5.1.2.1 elektrischen Geräten (z.B. Waschmaschinen und Wäschetrocknern) aus gemeinschaftlich genutzten Räumen des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- 4.5.1.2.2 Gartenmöbeln und Gartengeräten (z.B. Gartenroboter). Das Gleiche gilt, wenn Gartengrills, Gartenskulpturen, Sonnenschirme und nicht permanent angebrachte Sonnensegel, Zierbrunnen, Wäschespinnen, Kinderspiel- und Sportgeräte (z.B. Trampoline und Kickboards), Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte, Antennen, Planschbecken und Aufstellpools mit Poolzubehör gestohlen werden. Als Poolzubehör gelten ausschließlich die folgenden Sachen, die der Nutzung des Aufstellpools dienen: Filteranlagen und Filterpumpen, Beleuchtungselemente und Leitern.
Voraussetzung ist, dass sich diese Sachen zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden haben, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- 4.5.1.2.3 Wäsche und Kleidung – ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren – die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb versicherter Räume auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befindet;
- 4.5.1.2.4 Kinderwagen, Rollatoren, Gehhilfen, Roll- und Krankenfahrrädern, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind. Für die mit dem Kinderwagen, Rollator, Roll- oder Krankenfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit dem Kinderwagen, Rollator, Roll- oder Krankenfahrrad abhandengekommen sind.
- 4.5.1.3 Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern**
- 4.5.1.3.1 Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl aus Krankenzimmern leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person während eines vorübergehenden stationären Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalts aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
- 4.5.1.3.2 Die Entschädigung für Wertsachen nach Ziffer 14.1.1 und elektronische Geräte ist auf 1.000 EUR begrenzt.
- 4.5.2 Bei Vereinbarung des BASIS-Tarifs** leistet der Versicherer keine Entschädigung für:
- Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen nach Ziffer 4.5.1.1;
 - einfachen Diebstahl von elektrischen Geräten, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Wäsche und Kleidung, Kinderwagen, Rollatoren, Krankenfahrrädern und den sonstigen in Ziffer 4.5.1.2 genannten Sachen;
 - einfachen Diebstahl aus Krankenzimmern nach Ziffer 4.5.1.3.
- 4.6 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind Schäden, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung/Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) verursacht werden.
- 5. Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?**
- 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden**
- 5.1.1 Leitungswasserschäden**
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - Heizungs- oder Klimaanlage (Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, z.B. aus Wärmepumpen, Klima- oder Solarheizungsanlagen);
 - Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - Wasserbetten oder Aquarien.
- Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf.
- 5.1.1.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes oder Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 5.1.1.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** gilt Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes oder Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist, nicht als Leitungswasser.
- 5.1.2 Bruchschäden**
Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Ziffer 5.1.2.1 und Ziffer 5.1.2.2 zum versicherten Hausrat gehören (Ziffer 7.2), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - von Heizungs- oder Klimaanlage (Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, z.B. aus Wärmepumpen, Klima- oder Solarheizungsanlagen);
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- Voraussetzung ist, dass diese Rohre kein Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- 5.1.2.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlage (Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, z.B. aus Wärmepumpen, Klima- oder Solarheizungsanlagen).

	Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.	6.2.2.1	eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
	Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.	6.2.2.2	Witterungsniederschläge oder
	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.	6.2.2.3	ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Ziffer 6.2.2.1 oder Ziffer 6.2.2.2.
5.2	Nicht versicherte Schäden	6.2.3	Erdbeben
5.2.1	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch		Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
	– Plansch- oder Reinigungswasser;		Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
	– Schwamm;	6.2.3.1	Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
	– Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;	6.2.3.2	Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
	– Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;	6.2.4	Erdsenkung/Erdfall
	– Erdsenkung/Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 5.1.1 die Erdsenkung/den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat;		Erdsenkung/Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz oder eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
	– Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude;	6.2.5	Erdrutsch
	– Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.		Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
5.2.2	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden am	6.2.6	Schneedruck
	– Hausrat in Gebäuden oder in Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind;		Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
	– Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.	6.2.7	Lawinen
			Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle. Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Dachlawinen.
6.	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?	6.2.8	Vulkanausbruch
6.1	Sturm, Hagel		Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
6.1.1	Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).	6.3	Nicht versicherte Schäden
	Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:	6.3.1	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
6.1.1.1	Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.	6.3.1.1	Sturmflut;
6.1.1.2	Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.	6.3.1.2	Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
6.1.2	Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.	6.3.1.3	Grundwasser, soweit nicht nach Ziffer 6.2.1.3 oder 6.2.2.3 an die Erdoberfläche gedrungen;
6.1.3	Versichert sind nur Schäden an versicherten Sachen, die wie folgt entstehen:	6.3.1.4	Brand, Rauch- und Rußschäden, Seng- und Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion/Verpuffung, Implosion, Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen; dies gilt nicht, soweit diese Schäden durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
6.1.3.1	Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden;	6.3.1.5	Trockenheit oder Austrocknung.
6.1.3.2	Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;	6.3.2	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
6.1.3.3	als Folge eines Schadens nach Ziffer 6.1.3.1 oder Ziffer 6.1.3.2.	6.3.2.1	Hausrat in Gebäuden oder in Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
6.2	Weitere Elementargefahren – sofern im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart	6.3.2.2	Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Abweichend davon sind jedoch Antennenanlagen, Markisen, technische, optische und akustische Sicherungsanlagen (z.B. Alarmanlagen) bei Schäden nach Ziffer 6.1.3 auf dem Grundstück, das zur versicherten Wohnung gehört, versichert, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden. Sämtliche Sonnensegel und Beschattungsanlagen von Wintergärten stellen keine Markisen im Sinne der Bedingungen dar.
	Schäden durch weitere Elementargefahren können nur gegen Mehrbeitrag gesondert versichert werden. Voraussetzung ist die gesonderte Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein.	6.4	Wartezeit, Selbstbehalt
6.2.1	Überschwemmung	6.4.1	Der Versicherungsschutz für Schäden nach Ziffer 6.2.1.1 und Ziffer 6.2.2.1 beginnt mit dem Ablauf von zwei Wochen ab Vertragsbeginn (Wartezeit).
	Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn die Überflutung verursacht wurde durch		Die Wartezeit entfällt, sofern gleichartiger Versicherungsschutz für das versicherte Objekt über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
6.2.1.1	eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,		Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen dem Antragseingang beim Versicherer und dem beantragten zukünftigen Beginn mehr als zwei Wochen liegen.
6.2.1.2	Witterungsniederschläge oder	6.4.2	Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird bei den weiteren Elementargefahren - sofern vereinbart - je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6.2.1.3	ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Ziffer 6.2.1.1 oder Ziffer 6.2.1.2.		
6.2.2	Rückstau		
	Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn der Rückstau verursacht wurde durch		

7. **Was ist wo versichert (Versicherungsort)? Für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?**
- 7.1 **Was ist versichert?**
Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).
Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.
Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (Ziffer 8.) oder, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.
- 7.2 **Welche Sachen zählen zum versicherten Hausrat?**
- 7.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- 7.2.2 Wertsachen (Ziffer 14.1.1) und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (Ziffer 14.2).
- 7.2.3 Ferner gehören zum Hausrat
- 7.2.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- 7.2.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- 7.2.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Ziffer 7.1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Ausgenommen sind sämtliche Sonnensegel und Beschattungsanlagen von Wintergärten.
- 7.2.3.4 technische, optische und akustische Sicherungsanlagen (z. B. Alarmanlagen), soweit diese Anlagen nur der Wohnung des Versicherungsnehmers und ausschließlich privaten Zwecken dienen.
- 7.2.3.5 im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (Ziffer 7.5.5).
- 7.2.3.6 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Pedelecs (E-Bikes), Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- 7.2.3.7 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.
- 7.2.3.8 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.
- 7.2.3.9 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.
- 7.2.3.9.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind Handelswaren und Musterkollektionen mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
- 7.2.3.9.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind Handelswaren und Musterkollektionen nicht mitversichert.
- 7.2.3.10 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (Ziffer 7.3.1 und Ziffer 7.3.2) gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische).
- 7.2.3.11 Dokumente (z.B. Ausweispapiere, Führerscheine, Kraftfahrzeugpapiere und Zeugnisse).
- 7.3 **Was gehört zum Versicherungsort?**
Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören
- 7.3.1 die Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- 7.3.2 Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- 7.3.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkellern, Waschkellern) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- 7.3.4 auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsorts befinden.
- 7.4 **Vorsorgeversicherung für Kinder**
- 7.4.1 Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) erstmalig einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt vorübergehend beitragsfrei Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gewährt. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem Vertrag des Versicherungsnehmers.
- 7.4.2 Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann. Wohngemeinschaften sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 7.4.3 Die Entschädigung setzt voraus, dass dem Versicherer die neue Haushaltsgründung unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmeter mitgeteilt wird. Dies muss im Versicherungsschein oder einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert sein.
- 7.4.4 Die Vorsorgeversicherung erlischt mit Abschluss einer eigenen Hausratversicherung des Kindes. Ohne Mitteilung erlischt die Vorsorgeversicherung jedoch spätestens ein Jahr nach Umzugsbeginn.
- 7.5 **Welche Sachen sind nicht versichert?**
Nicht zum Hausrat gehören
- 7.5.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 7.2.3 genannt.
- 7.5.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringwertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
- 7.5.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter Ziffer 7.2.3.6 genannt.
- 7.5.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Ziffer 7.2.3.6 bis Ziffer 7.2.3.8 genannt.
- 7.5.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.
- 7.5.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).
- 7.5.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.
8. **Was gilt für Hausrat außerhalb des Versicherungsorts (Außenversicherung)?**
- 8.1 **Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**
Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.
- 8.1.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** gelten Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend.
- 8.1.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** gelten Zeiträume von mehr als drei Monaten nicht als vorübergehend.
- 8.2 **Unselbstständiger Hausstand während der Ausbildung**
Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne von Ziffer 8.1, bis ein eigener Hausstand begründet wird. Gleiches gilt für die Dauer eines freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, der Schulausbildung oder während des Studiums.
- 8.3 **Einbruchdiebstahl**
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
- 8.4 **Raub**
Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

- 8.5 Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren**
Für Schäden durch Sturm oder Hagel besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Dies gilt auch für Schäden durch weitere Elementargefahren, sofern diese gesondert vereinbart sind.
- 8.6 Unfall mit einem Transportmittel**
8.6.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind auch Schäden an versicherten Sachen versichert, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person einen Unfall mit einem motorisierten Transportmittel erleidet. Nicht versichert ist der Schaden am Transportmittel selbst.
8.6.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht für die unter 8.6.1 genannten Schäden kein Versicherungsschutz.
- 8.7 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen**
In Erweiterung von Ziffer 4.1 ist Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
- 8.8 Entschädigungsgrenzen**
8.8.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf den Betrag von 20.000 EUR, begrenzt.
8.8.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung auf insgesamt 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf den Betrag von 10.000 EUR, begrenzt.
8.8.3 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (Ziffer 14.2).
- 9. Welche Kosten sind versichert?**
Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:
- 9.1 Aufräumungskosten**
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte versicherte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.
- 9.2 Bewegungs- und Schutzkosten**
Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- 9.3 Hotelkosten**
Das sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
9.3.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** werden diese Kosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist pro Tag auf max. 200 EUR begrenzt.
9.3.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** werden diese Kosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Fällt der letzte Tag des Leistungszeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen am Versicherungsort (Ziffer 7.3) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Entschädigung ist pro Tag auf max. 100 EUR begrenzt.
- 9.4 Transport- und Lagerkosten**
Das sind Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist,
9.4.1 bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** längstens für die Dauer von 365 Tagen.
9.4.2 bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** längstens für die Dauer von 100 Tagen.
Fällt der letzte Tag des Leistungszeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen am Versicherungsort (Ziffer 7.3) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 9.5 Schlossänderungskosten**
Das sind Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke abhandengekommen sind.
- 9.6 Bewachungskosten**
Das sind Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind,
9.6.1 bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** längstens für die Dauer von vierzehn Tagen.
9.6.2 bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** längstens für die Dauer von drei Tagen.
Fällt der letzte Tag des Leistungszeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen am Versicherungsort (Ziffer 7.3) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 9.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden**
Das sind Kosten, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.
- 9.8 Reparaturkosten für Nässeschäden**
Das sind Kosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten Wohnungen.
- 9.9 Kosten für provisorische Maßnahmen**
Das sind Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.
- 9.10 Kosten für Dokumente**
Das sind Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten.
- 9.11 Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten**
Das sind Kosten, die für die Befüllung von Aquarien und Wasserbetten entstanden sind.
- 9.12 Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise**
9.12.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise in folgendem Umfang versichert:
9.12.1.1 Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.
9.12.1.2 Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
9.12.1.3 Als Urlaubs-/Dienstreise gilt jede privat/beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen und bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
9.12.1.4 Der Versicherungsnehmer hat vor Antritt der Rückreise an den Schadenort – soweit es die Umstände gestatten – bei dem Versicherer Weisungen einzuholen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß Ziffer 33. ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
9.12.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise nicht mitversichert.
- 9.13 Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub**
9.13.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub in folgendem Umfang versichert:
Wird nach einem Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.1) oder Raub (Ziffer 4.3) in die versicherte Wohnung das Festnetztelefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten.
9.13.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub nicht mitversichert.
- 9.14 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall**
9.14.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ersetzt der Versicherer die Kosten für einen Umzug, wenn ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten oder die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
9.14.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind Umzugskosten nach einem Versicherungsfall nicht mitversichert.
- 9.15 Kosten für die Unterbringung, Behandlung und Bestattung von Haustieren**
9.15.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind Haustierunterbringungs-, Tierarzt- und Tierbestattungskosten mitversichert. Als Tierarztkosten gelten neben tierärztlichen Honoraren auch pharmazeutische Ausgaben, chirurgische Eingriffe, radiologische und radiotherapeutische Behandlungen sowie Aufenthalte in Tierkliniken für Haustiere. Dies gilt jedoch nicht für Nutztiere und exotische Tiere. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

- 9.15.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind Haustierunterbringungs-, Tierarzt- und Tierbestattungskosten nicht mitversichert.
- 9.16 Datenrettungskosten**
- 9.16.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind Datenrettungskosten in folgendem Umfang versichert:
Versichert sind die am Versicherungsort entstandenen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht die Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verlorengegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 4.000 EUR begrenzt.
Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
– Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
– Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
- 9.16.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind Datenrettungskosten nicht mitversichert.
- 9.17 Erstattung persönlicher Auslagen**
- 9.17.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind persönliche Auslagen, wie z. B. Fahrt- und Telefonkosten versichert. Ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR erstattet der Versicherer Kosten bis zu einem Betrag von 500 EUR je Versicherungsfall.
- 9.17.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind persönliche Auslagen nicht mitversichert.
- 9.18 Mehrkosten für Wasser- und Gasverlust**
- 9.18.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser oder Erdgas, den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- 9.18.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind die Kosten des Mehrverbrauchs nicht mitversichert.
- 9.19 Mehrkosten für Brennstoffe**
- 9.19.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch oder den Verlust von Brennstoffen (z. B. Heizöl oder Holz).
- 9.19.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind die Kosten des Mehrverbrauchs oder des Verlustes von Brennstoffen nicht mitversichert.
- 9.20 Kosten für die Beseitigung von Hausrat- und Gebäudeschäden durch Rettungskräfte**
- 9.20.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ersetzt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen sowie an Türen, Türrahmen und Fenstern, die durch das gewaltsame Eindringen der Polizei oder Feuerwehr entstehen, um Hilfe für Leib und Leben leisten zu können. Ersetzt werden die Kosten auch, wenn der Einsatz durch einen Fehlalarm des Rauchmelders ausgelöst wurde.
- 9.20.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind die Kosten für die Beseitigung von Hausrat- und Gebäudeschäden durch Rettungskräfte nicht mitversichert.
- 9.21 Mehrkosten für Technologiefortschritt**
Der Versicherer ersetzt die entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
- 9.22 Mehrkosten für die Modernisierung von Haushaltsgeräten**
- 9.22.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ersetzt der Versicherer Mehrkosten für neu zu beschaffende wasser- und energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt höchsten verfügbaren Effizienzklasse. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- 9.22.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind die Mehrkosten für die Modernisierung von Haushaltsgeräten nicht mitversichert.
- 9.23 Kosten für Schäden durch wildlebende Tiere**
- 9.23.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ersetzt der Versicherer die Kosten für Schäden, die durch wildlebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche) entstehen, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Zusätzlich übernimmt der Versicherer die aufgrund eines solchen Ereignisses angefallenen Kosten für die Reinigung der Wohnung und für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung.
- 9.23.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere nicht mitversichert.
- 10. Was ist unter Versicherungswert und unter Versicherungssumme zu verstehen?**
- 10.1 Versicherungswert**
Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.
- 10.1.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- 10.1.2 Für Kunstgegenstände (Ziffer 14.1.1.4) und Antiquitäten (Ziffer 14.1.1.5) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- 10.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- 10.1.4 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Ziffer 14.2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.
- 10.2 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- 10.2.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.
- 10.2.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
- 10.3 Wann werden die Versicherungssumme und der Beitrag angepasst?**
- 10.3.1 Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe Ziffer 10.3.2 – angepasst.
- 10.3.2 Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer mit der neuen Versicherungssumme bekanntgegeben.
- 10.3.3 Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- 10.3.4 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.
- 11. Wie kann der Beitrag angepasst werden?**
Der Versicherer ist berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei muss der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs berücksichtigen. Der Versicherer darf den Ansatz für versicherungstechnischen Gewinn, wie er eventuell bei dem bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs kalkuliert worden war, nicht erhöhen. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Merkmalen zur Beitragsberechnung und gleichem Deckungsumfang.
Der angepasste Tarif wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.
Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen.
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Tarifierhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

- 12. Was gilt bei einem Wohnungswechsel?**
- 12.1 Umzug in eine neue Wohnung**
Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
- 12.2 Mehrere Wohnungen**
Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
- 12.3 Umzug ins Ausland**
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
- 12.4 Anzeige der neuen Wohnung**
- 12.4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzugs dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- 12.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (Ziffer 32.).
- 12.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Unterversicherung führen.
- 12.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht**
- 12.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
Der Versicherungsnehmer erhält einen neuen Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein mit der Angabe des neuen Versicherungsorts und des sich neu ergebenden Beitrags.
- 12.5.2 Bei Umzug kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins/Nachtrag zum Versicherungsschein nach Ziffer 12.5.1 zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären.
- 12.5.3 Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.
- 12.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**
- 12.6.1 Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (Ziffer 7.3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- 12.6.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (Ziffer 7.3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- 12.6.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Ziffer 12.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- 12.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**
Ziffer 12.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungs-ort gemeldet sind.
- 13. Wie berechnet sich die Entschädigung und was gilt bei Unterversicherung?**
- 13.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall**
- 13.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (Ziffer 10.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Ziffer 1.).
- 13.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (Ziffer 10.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Ziffer 1.).
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.
- 13.2 Restwerte**
Restwerte werden in den Fällen von Ziffer 13.1 angerechnet.
- 13.3 Mehrwertsteuer**
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 13.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung**
Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag (Ziffer 10.2) begrenzt.
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Ziffer 38.), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.
Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (Ziffer 9.) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (Ziffer 10.2) ersetzt.
- 13.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**
Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Ziffer 1.) niedriger als der Versicherungswert (Ziffer 10.1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht (Ziffer 13.6) vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Ziffer 13.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
- 13.6 Unterversicherungsverzicht**
- 13.6.1 Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der Versicherungsnehmer seine Wohnfläche korrekt angibt und mindestens eine Versicherungssumme von 650 EUR je Quadratmeter Wohnfläche vereinbart hat.
Die Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich der Hobbyräume. Flächen mit Dachschrägen sind ohne Abzüge voll zu berücksichtigen. Nicht zur Wohnfläche zählen Balkone, Loggien, Terrassen und Treppen. Kellerräume und Speicherräume zählen nur dann zur Wohnfläche, wenn diese zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut sind.
- 13.6.2 Ziffer 13.6.1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Ziffer 13.6.1 besteht.
- 13.6.3 Der Unterversicherungsverzicht wird nur für Verträge gewährt, bei denen die vereinbarte Versicherungssumme 200.000 EUR oder die Entschädigungsgrenze für Wertsachen insgesamt 50 Prozent nicht übersteigt.
- 13.6.4 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) verlangen, dass die Vereinbarung des Unterversicherungsverzichts mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- 13.6.5 Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z. B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrags an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.
- 13.6.6 Bei Schäden bis 1.000 EUR nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
- 13.7 Versicherte Kosten**
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (Ziffer 9.) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (Ziffer 9.) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (Ziffer 38.) gilt Ziffer 13.5 entsprechend.

- 14. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen?**
- 14.1 Definitionen**
- 14.1.1 Versicherte Wertsachen (Ziffer 7.2.2) sind
- 14.1.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
- 14.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 14.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren mit einem Einzelwert von über 1.000 EUR sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- 14.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in 14.1.1.3 genannte Sachen aus Silber;
- 14.1.1.5 Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- 14.1.2 Wertschutzschränke im Sinne von Ziffer 14.2.2 sind Sicherheitsbehältnisse, die
- 14.1.2.1 durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sind und mindestens der Sicherheitsklasse/Widerstandsgrad 1 entsprechen und
- 14.1.2.2 als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).
- 14.2 Entschädigungsgrenzen**
- 14.2.1 Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist
- 14.2.1.1 bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** 45 Prozent der Versicherungssumme;
- 14.2.1.2 bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** 20 Prozent der Versicherungssumme.
- 14.2.2 Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (Ziffer 14.1.2) befunden haben, gelten je Versicherungsfall folgende Entschädigungsgrenzen:
- 14.2.2.1 Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt
- 14.2.2.1.1 höchstens 3.000 EUR bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs**;
- 14.2.2.1.2 höchstens 1.500 EUR bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs**.
- 14.2.2.2 Für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- 14.2.2.2.1 höchstens 10.000 EUR bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs**;
- 14.2.2.2.2 höchstens 3.000 EUR bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs**.
- 14.2.2.3 Für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren mit einem Einzelwert von über 1.000 EUR sowie alle Sachen aus Gold und Platin
- 14.2.2.3.1 höchstens 30.000 EUR bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs**;
- 14.2.2.3.2 höchstens 20.000 EUR bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs**.
- 15. Wann wird die Entschädigung fällig und wie wird sie verzinst?**
- 15.1 Fälligkeit der Entschädigung**
- Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.
- Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
- 15.2 Verzinsung**
- Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 15.2.1 Die Entschädigung ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wird.
- 15.2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- 15.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 15.3 Hemmung**
- Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 15.1 und Ziffer 15.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 15.4 Aufschiebung der Zahlung**
- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 15.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 15.4.2 ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- 16. Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**
- 16.1 Feststellung der Schadenhöhe**
- Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 16.2 Weitere Feststellungen**
- Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.
- 16.3 Verfahren vor der Feststellung**
- Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 16.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- 16.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
- Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
 - Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
 - Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- 16.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Ziffer 16.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
- 16.4 Feststellung**
- Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 16.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 16.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 16.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 16.4.4 die versicherten Kosten.
- Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.
- 16.5 Verfahren nach Feststellung**
- Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 16.6 Kosten**
- 16.6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16.6.2 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind durch den Versicherungsnehmer zu tragende Sachverständigenkosten im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens bis zu 20.000 EUR mitversichert, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.
- 16.6.3 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** gilt die unter Ziffer 16.6.2 genannte Erweiterung nicht.

- 16.7 Obliegenheiten**
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- 17. Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- 17.1 Sicherheitsvorschriften**
- 17.1.1 Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (Ziffer 7.3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- 17.1.2 Bei Vereinbarung der weiteren Elementargefahren nach Ziffer 6.2 hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Abflussleitungen, auf dem Versicherungsgrundstück stets funktionsbereit zu halten.
- 17.2 Folgen dieser Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 17.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Ziffer 33. beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 18. Was sind besondere gefahrerhöhende Umstände?**
- 18.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (Ziffer 32.) kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- 18.1.1 sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat;
- 18.1.2 sich anlässlich eines Wohnungswechsels (Ziffer 12.) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- 18.1.3 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung
- 18.1.3.1 bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** länger als 180 Tage;
- 18.1.3.2 bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** länger als 60 Tage
oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- 18.1.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (Ziffer 12.).
- 18.2 Folgen einer Gefahrerhöhung**
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Ziffer 32.
- 18.3 Verzicht auf Anzeigepflicht bei Einrüstung**
Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort ist nicht anzeigepflichtig.
- 19. Was gilt bei wiederherbeigeschafften Sachen?**
- 19.1 Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) anzuzeigen.
- 19.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
- 19.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
- 19.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 19.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt
- er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 19.4 Beschädigte Sachen**
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 19.2 und Ziffer 19.3 bei ihm verbleiben.
- 19.5 Gleichstellung**
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 19.6 Übertragung der Rechte**
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 19.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
- 20. Welche Erweiterungen bietet der Baustein Diebstahl Plus?**
Der Baustein Diebstahl Plus kann nur in Kombination mit dem **OPTIMAL-Tarif** und nur gegen Mehrbeitrag gesondert vereinbart werden. Voraussetzung ist die gesonderte Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein.
- 20.1 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort**
Bei einem versicherten Raub nach Ziffer 4.3 besteht abweichend von Ziffer 7.3 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
- 20.2 Trickdiebstahl**
In Erweiterung von Ziffer 1.2 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.
- 20.3 Taschendiebstahl**
In Erweiterung von Ziffer 1.2 sind Schäden versichert, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch einfachen Diebstahl Hand-, Schulter- und ähnliche Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden, gestohlen werden, einschließlich dem Inhalt dieser Taschen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt. Ausgeschlossen bleiben Wertsachen nach Ziffer 14.1.1.
- 20.4 Diebstahl elektronischer Sachen aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen**
In Erweiterung von Ziffer 4.5.1.1 leistet der Versicherer Entschädigung für den Diebstahl von Foto-, Film- und Videogeräten, Telefonen, EDV-Geräten oder sonstigen elektronischen Geräten jeweils einschließlich Zubehör aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen. Voraussetzung ist, dass sich diese Geräte in einem abgeschlossenen Ablagefach oder nicht einsehbar im abgeschlossenen Kofferraum befinden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- 20.5 Vermögensschäden durch Pharming, Phishing, Skimming**
- 20.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass unberechtigte Dritte, die durch Internetbetrug (Pharming oder Phishing) oder durch Skimming geheime Daten des Versicherungsnehmers für das von ihm bei seinen privaten Bankkonten durchgeführte Banking erhalten haben, Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Im Zusammenhang mit Online-Banking besteht Versicherungsschutz nur für Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer mit Computern durchführt (PCs oder Laptops/Notebooks/Tablets), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.
- Dieser Schutz gilt in gleicher Weise für private Bankkonten der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Als Vermögensschaden gilt die unmittelbar aus dem Pharming-, Phishing- oder Skimming-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

- 20.5.1.1 Pharming im Sinne dieser Bestimmung ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
- 20.5.1.2 Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem der Täter mit Hilfe gefälschter Adressen, E-Mails oder Kurznachrichten Zugangs- und Identifikationsdaten eines Kontoinhabers erlangt und sich damit einen Zugang zu Konten verschafft.
- 20.5.1.3 Skimming im Sinne dieser Bestimmung ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter – beispielsweise am Bankautomaten – Kartendaten und die PIN ausspäht. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Bankverkehr unerlaubte Handlungen vor.
- 20.5.2 Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten sind nicht mitversichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kreditzinsen, Kosten der Rechtsverfolgung, von der Bank in Rechnung gestellte Kosten u. ä.) sind nicht versichert.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
- Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass der Schaden dort ordnungsgemäß gemeldet wurde und keine oder keine vollständige Erstattung erfolgt ist.
- 20.5.3 Mehrere Schäden (z. B. mehrere unberechtigte Überweisungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (z. B. einen Phishing-Angriff) zurückzuführen sind.
- 20.5.4 Die Entschädigungsleistung des Versicherers setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, der zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz (z. B. Passwort) und einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware ausgestattet sein. Firewall und Virenschutzsoftware sind auf dem neuesten Stand zu halten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
- 20.5.5 Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer insbesondere bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
- Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet Ziffer 33. Anwendung.
- 20.5.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- 20.6 Psychologische Erstberatung nach einem Einbruchdiebstahl, Raub oder Brand**
- Benötigt der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aufgrund eines Einbruchdiebstahls (Ziffer 4.1), Raubes (Ziffer 4.3) oder Brandschadens (Ziffer 3.1) in der versicherten Wohnung eine psychologische Erstberatung, übernimmt der Versicherer die Kosten.
- Die psychologische Erstberatung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Schadendatum erfolgen.
- 20.7 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen vom Versicherungsgrundstück**
- In Erweiterung von Ziffer 4.5.1.2 sind auch dort nicht genannte Sachen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, gegen Schäden durch einfachen Diebstahl versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Wertsachen (Ziffer 14.1.1), elektronische Geräte und Zubehör sowie Pflanzen.
- 20.8 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen am Arbeitsplatz**
- In Erweiterung von Ziffer 4.5 ist auch der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person innerhalb Deutschlands während der Geschäftszeiten mitversichert. Die Sachen müssen sich in einem für den Publikumsverkehr nicht zugänglichen Raum befinden. Die Entschädigung für elektronische Geräte und Zubehör ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Wertsachen (Ziffer 14.1.1).
- 20.9 Schlossänderungskosten für Pkw**
- Schlossänderungskosten für privat genutzte Pkw sind mitversichert, sofern diese auf den Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zugelassen sind und die Schlüssel durch einen versicherten Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.1) oder Raub (Ziffer 4.3) abhandengekommen sind.
- 20.10 Telefonmissbrauch von Mobiltelefonen**
- Wird nach einem Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.1) in die versicherte Wohnung oder Raub (Ziffer 4.3) das Mobiltelefon des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer in Erweiterung von Ziffer 9.13 die dadurch angefallenen Telefonkosten. Erstattungsfähig sind nur die innerhalb der ersten 24 Stunden seit dem Einbruchdiebstahl oder Raub entstandenen Telefonkosten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- 20.11 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch**
- Der Versicherer erstattet Schäden des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die durch den Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten durch Dritte entstehen, sofern diese infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls (Ziffer 4.1) oder Raubes (Ziffer 4.3) abhandengekommen sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Sperrung der abhandengekommenen Karte unverzüglich vorgenommen wird. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Kreditkartenunternehmen ersetzt werden.
- 20.12 Nutzungsausfall für den Verlust eines Smartphones**
- Der Versicherer leistet eine Entschädigung für den Nutzungsausfall, wenn ein Smartphone des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch einen Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.1) oder Raub (Ziffer 4.3) abhandenkommt.
- Die Entschädigung beträgt 10 EUR pro Tag und Gerät, längstens für die Dauer von sieben Tagen.
- 20.13 Einschluss innere Unruhen**
- Abweichend von Ziffer 2. leistet der Versicherer auch für Schäden durch innere Unruhen.
- 21. Welche Erweiterungen bietet der Baustein Wohnen Plus?**
- Der Baustein Wohnen Plus kann nur in Kombination mit dem **OPTIMAL-Tarif** und nur gegen Mehrbeitrag gesondert vereinbart werden. Voraussetzung ist die gesonderte Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein.
- 21.1 Erhöhung der Entschädigungsgrenzen in der Außenversicherung**
- 21.1.1 Abweichend von Ziffer 8.8.1 beträgt die Entschädigungsgrenze 40 Prozent der Versicherungssumme, maximal 40.000 EUR.
- 21.1.2 Abweichend von Ziffer 21.1.1 gelten bei den Leistungen nach den Ziffern 21.3 bis 21.7 die dort genannten Entschädigungsgrenzen.
- 21.1.3 Die Erhöhung nach Ziffer 21.1.1 gilt nicht für die vereinbarten Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen nach Ziffer 14.2.2.
- 21.1.4 Abweichend von Ziffer 8.1.1 gelten Zeiträume von mehr als zwölf Monaten nicht als vorübergehend.
- 21.2 Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung**
- Abweichend von Ziffer 6.3.2.2 sind Gartengeräte und Gartenmobiliar auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden nach Ziffer 6.1 versichert.
- 21.3 Inhalt von Bankschließfächern**
- In Erweiterung von Ziffer 7.3 besteht Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren auch für den Inhalt von Kundenschließfächern bei Banken und Sparkassen, sofern diese zu privaten Zwecken vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3 innerhalb des Bankgebäudes verwirklicht worden sein. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.
- 21.4 Sachen in vermieteten Häusern/Wohnungen**
- In Erweiterung von Ziffer 8. besteht in vermieteten Häusern oder Wohnungen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Versicherungsschutz für Waschmaschinen, Wäschetrockner und Rasenmäher, die sich in deren Eigentum befinden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- 21.5 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung**
- In Erweiterung von Ziffer 8. besteht für versicherte Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen und die der Ausübung einer Sportart dienen, Versicherungsschutz, auch wenn sich die Sportausrüstung nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.1) besteht Versicherungsschutz für diese Sachen nur, wenn sie sich in einem verschlossenen Stahlschrank befinden. Reitutensilien sind auch in einer verschlossenen Sattelkammer versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

- 21.6 Hausrat am ständig bewohnten Zweitwohnsitz – sofern im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart**
- 21.6.1 Für Hausrat nach Ziffer 7.2, der sich in einer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ständig bewohnten Zweitwohnung (z. B. beruflich bedingter Zweitwohnsitz) innerhalb Deutschlands befindet, besteht Versicherungsschutz.
Voraussetzung ist, dass dies gesondert beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert worden ist.
- 21.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht dort für weitere Elementargefahren nach Ziffer 6.2 und Leistungen nach Ziffer 20.7, auch wenn diese für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurden.
- 21.6.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Versicherungssumme je Versicherungsfall auf 15.000 EUR begrenzt. Ziffer 10.3 findet keine Anwendung. Eine etwaige Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.
- 21.6.4 Für Wertsachen (Ziffer 14.1.1) gelten die in Ziffer 14.2 genannten Entschädigungsgrenzen, höchstens jedoch 45 Prozent der sich nach Ziffer 21.6.3 ergebenden Summe.
- 21.7 Hausrat in nicht ständig bewohnten Häusern/Wohnungen – sofern im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart**
- 21.7.1 Für Hausrat nach Ziffer 7.2, der sich in nicht ständig bewohnten Wohnungen (z. B. Zweit- oder Ferienwohnungen, Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- oder Weinberghäusern) sowie in feststehenden Wohnwagen innerhalb Deutschlands befindet, besteht Versicherungsschutz.
Voraussetzung ist, dass dies gesondert beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert worden ist.
- 21.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht dort für die Erweiterung nach Ziffer 4.5.1.2.2, weitere Elementargefahren nach Ziffer 6.2 und Leistungen nach Ziffer 20.7, auch wenn diese für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurden.
- 21.7.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Versicherungssumme je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Ziffer 10.3 findet keine Anwendung. Eine etwaige Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.
- 21.7.4 Wertsachen (Ziffer 14.1.1) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 22. Welche Erweiterungen bietet der Baustein Reise Plus?**
Der Baustein Reise Plus kann nur in Kombination mit dem **OPTIMAL-Tarif** und nur gegen Mehrbeitrag gesondert vereinbart werden. Voraussetzung ist die gesonderte Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein/Nachtrag zum Versicherungsschein.
- 22.1 Versicherte Personen und versicherte Sachen**
- 22.1.1 Versicherte Personen**
Zu den versicherten Personen gehören der Versicherungsnehmer sowie alle Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben (Versicherte).
- 22.1.2 Versicherte Sachen**
Versichert sind
- 22.1.2.1 Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherte auf einer Reise mitführt, sowie Geschenke und Reiseandenken, die während der Reise erworben werden.
Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.
- 22.1.2.2 falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 22.1.2.3 Pelze, Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets und sonstige EDV-Geräte sind nur versichert, solange sie
- 22.1.2.3.1 bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- 22.1.2.3.2 sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder einer bewachten Garderobe befinden oder
- 22.1.2.3.3 einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- 22.1.2.3.4 sich in ordnungsgemäß verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Behältnissen im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Gepäckträgern oder einer Gepäckaufbewahrung befinden.
- 22.1.2.4 Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall sind nur dann versichert, solange sie
- 22.1.2.4.1 bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- 22.1.2.4.2 einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- 22.1.2.4.3 sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder in einer bewachten Garderobe befinden. Außerdem müssen diese Sachen in einem verschlossenen Behältnis, das die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet (z. B. Zimmersafe), verwahrt sein.
- 22.1.3 Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art (ausgenommen sind Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweispapieren nach Ziffer 9.10), Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte (ausgenommen falt- und Schlauchboote nach Ziffer 22.1.2.2) und Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden.
- 22.2 Versicherte Gefahren**
- 22.2.1 Mitgeführtes Reisegepäck
Abweichend von Ziffer 1. leistet der Versicherer Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
- 22.2.1.1 Diebstahl oder Einbruchdiebstahl – ausgenommen Diebstahl aus Kraft- und Wasserfahrzeugen – Raub, räuberische Erpressung, Mute oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- 22.2.1.2 Verlieren (hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen) bis zur Entschädigungsgrenze in Ziffer 22.6.2.3;
- 22.2.1.3 bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- 22.2.1.4 Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- 22.2.1.5 höhere Gewalt;
- 22.2.1.6 Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten.
- 22.2.2 Aufgegebenes Reisegepäck
Abweichend von Ziffer 1. leistet der Versicherer Entschädigung, wenn
- 22.2.2.1 versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- 22.2.2.2 aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht. Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 500 EUR.
- 22.3 Ausschlüsse**
- 22.3.1 Ausgeschlossene Gefahren
Nicht versichert sind neben den unter Ziffer 2. genannten Ausschlüssen weitergehend Gefahren durch
- 22.3.1.1 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 22.3.1.2 Überschwemmung (Ausuferung stehender oder fließender Gewässer) sowie Sturmflut.
- 22.3.2 Nicht ersatzpflichtige Schäden
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden.
- 22.4 Versicherungsschutz beim Camping**
- 22.4.1 Abweichend von Ziffer 4.5.1.1.3 besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die während des Zeltens oder Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz eintreten.
- 22.4.2 Werden Sachen unbeaufsichtigt im Zelt oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mute oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn
- bei Zelten
der Schaden nachweislich nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eingetreten ist. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen.
- bei Wohnwagen
dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist.
- Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen nicht versichert.
Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes o. Ä.
- 22.4.3 Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

- 22.4.3.1 in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt oder
- 22.4.3.2 der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- 22.4.3.3 sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.
- 22.4.4 Im Schadenfall hat der Versicherte neben den in Ziffer 22.7 vorgeschriebenen Maßnahmen unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.
- 22.4.5 Sofern kein offizieller Campingplatz (Ziffer 22.4.1) benutzt wird, sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen.
- 22.5 Versicherte Reise/Geltungsbereich**
Versicherungsschutz besteht weltweit für Reisen der versicherten Personen mit einer Höchstdauer von zwölf Monaten.
Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten sowie Wege von und zur Arbeitsstätte des Versicherten gelten nicht als Reisen.
- 22.6 Versicherungssumme/begrenzt ersatzpflichtige Schäden**
22.6.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000 EUR. Ziffer 10.3 findet keine Anwendung. Eine etwaige Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.
22.6.2 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden
22.6.2.1 Für Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall, Foto- und Filmapparaten, tragbaren Videosystemen, jeweils mit Zubehör, Mobiltelefonen, Navigationsgeräten, Laptops, Tablets und sonstigen EDV-Geräten ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
22.6.2.2 Für Schäden an Brillen, Hörgeräten und Kontaktlinsen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
22.6.2.3 Für Schäden durch Verlieren sowie für Schäden an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
Schäden durch das Verlieren von Kontaktlinsen, Wertsachen (Ziffer 14.1.1) und elektronischen Geräten sind nicht versichert.
- 22.7 Besondere Obliegenheiten**
22.7.1 Der Versicherte hat Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten.
22.7.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung nach Ziffer 22.2.2) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
22.7.3 Bei Schäden durch Verlieren (Ziffer 22.2.1.2) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.
22.7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Ziffer 33. beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 23. Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- 24. Wie ist die Beitragszahlung geregelt? Wie lang ist die Versicherungsperiode?**
24.1 Beitragszahlung
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.
24.2 Versicherungsperiode
Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsperioden fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 25. Was gilt für den Erst- oder Einmalbeitrag? Welche Folgen ergeben sich aus der verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung?**
25.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 25.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 25.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 25.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 25.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
- 26. Was gilt für den Folgebeitrag? Welche Folgen ergeben sich aus der verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung?**
26.1 Fälligkeit
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
26.2 Verzug und Schadenersatz
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
26.3 Mahnung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
26.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
26.5 Kündigung nach Mahnung
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

- 26.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 26.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- 27. Was gilt, wenn das Lastschriftverfahren vereinbart ist?**
- 27.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 27.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 28. Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?**
- 28.1 Allgemeiner Grundsatz**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 28.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- 28.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- 28.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- 28.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- 28.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 28.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 29. Wann beginnt und endet der Vertrag?**
- 29.1 Vertragsdauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 29.2 Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr wird der Versicherungsvertrag zunächst bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- 29.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 29.4 Wegfall des versicherten Interesses**
- 29.4.1** Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats
– nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
– nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
- 29.4.2** Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.
- 30. Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles beendet werden?**
- 30.1 Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 30.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 30.3 Kündigung durch Versicherer**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 31. Welche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters gelten bis zum Vertragsschluss?**
- 31.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinne von Satz 1 in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) stellt.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 31.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 31.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- 31.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 31.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

- Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- 31.2.2 Kündigung**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 31.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- 31.2.3 Vertragsänderung**
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 31.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 31.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 31.4 Hinweispflicht des Versicherers**
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 31.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**
- Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 31.6 Anfechtung**
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 31.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- 32. Was gilt bei Gefahrerhöhung?**
- 32.1 Begriff der Gefahrerhöhung**
- 32.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 32.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 32.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 32.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 32.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- 32.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 32.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 32.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 32.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- 32.3.1 Kündigungsrecht**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 32.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 32.2.2 und Ziffer 32.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 32.3.2 Vertragsänderung**
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 32.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziffer 32.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 32.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- 32.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 32.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 32.5.2** Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 32.2.2 und Ziffer 32.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 32.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 32.5.3** Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- 32.5.3.1** soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 32.5.3.2** wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 32.5.3.3** wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

- 33. Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**
- 33.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- 33.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten**
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
- 33.1.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- 33.1.1.2 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- 33.1.2 Rechtsfolgen**
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 33.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- 33.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- 33.2.2 Der Versicherungsnehmer hat
- 33.2.2.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- 33.2.2.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 33.2.2.3 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- 33.2.2.4 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 33.2.2.5 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 33.2.2.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 33.2.2.7 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperffähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- 33.2.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 33.2.1 und Ziffer 33.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 33.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 33.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 33.1 oder Ziffer 33.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 33.3.1.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** wird abweichend von Ziffer 33.3.1 bei der Verletzung einer Obliegenheit nach Ziffer 33.1 auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.
- 33.3.1.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** findet Ziffer 33.3.1.1 keine Anwendung.
- 33.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 33.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 34. Kann es eine Deckungslücke bei Versichererwechsel geben?**
Bestanden für die versicherten Sachen vor diesem Vertrag bereits Versicherungen für dieselbe Gefahr (nachfolgend Vorversicherung genannt) und ist ein versicherter Schaden eingetreten, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche vorläufig aus dem aktuellen Vertrag geltend machen, wenn
- der Schaden erst während der Vertragslaufzeit dieses Vertrags erkannt worden ist,
 - zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob der Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt und sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen kann, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist,
 - durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen den Vorversicherungen und dem aktuellen Vertrag besteht und der Schaden sowohl nach diesem Vertrag, als auch nach dem Vertrag mit dem Vorversicherer versichert wäre und
 - der Versicherungsnehmer den Versicherer bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine Ansprüche gegen den oder die Vorversicherer an den Versicherer abtritt.
- 35. Was gilt bei Überversicherung?**
- 35.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 35.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 36. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung oder mehreren Versicherern?**
- 36.1 Anzeigepflicht**
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.
- 36.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 36.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 33. beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 36.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
- 36.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- 36.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in

- Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 36.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 36.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung**
- 36.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- 36.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 36.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.
- 37. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?**
- 37.1 Rechte aus dem Vertrag**
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 37.2 Zahlung der Entschädigung**
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 37.3 Kenntnis und Verhalten**
- 37.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- 37.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 37.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
- 38. Welche Aufwendungen werden ersetzt?**
- 38.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
- 38.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 38.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 38.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 38.1.1 und Ziffer 38.1.2 entsprechend kürzen. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 38.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 38.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 38.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 38.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- 38.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- 38.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 38.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Ziffer 38.2.1 entsprechend kürzen.
- 39. Wie gehen Ersatzansprüche über?**
- 39.1 Übergang von Ersatzansprüchen**
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 39.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 40. Wann besteht aus besonderen Gründen keine Leistungspflicht?**
- 40.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
- 40.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 40.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 40.1.2.1 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** wird abweichend von Ziffer 40.1.2 auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.
- 40.1.2.2 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** wird abweichend von Ziffer 40.1.2 bei Schäden bis 5.000 EUR auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet.
- 40.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- 41. Was ist bei Erklärungen und Anzeigen zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift oder des Namens des Versicherungsnehmers?**
- 41.1 Form, zuständige Stelle**
Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

41.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

41.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 41.2 entsprechend Anwendung.

42. Was umfasst die Vollmacht des Versicherungsvertreters?

42.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

42.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;

42.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

42.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

42.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

42.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

43. Was gilt für Repräsentanten?

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

44. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

45. Welcher Gerichtsstand gilt?

45.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

45.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

46. Welches Recht ist anwendbar?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

47. Was ist bei Embargos zu beachten?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Klauseln zu den VHB 2017 – gelten nur soweit ausdrücklich vereinbart

7214 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren mit einem Einzelwert von über 1.000 EUR sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

7610 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Ziffer 33. beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

